



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 66.21.3.4-2021-4

Dortmund, den 15.02.2024

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 UA Garenfeld in Hagen – Punkt Ochsenkopf in Iserlohn,

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.02.2024, Az. 66.21.3.4-2021-4, ist der Plan der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des ca. 10 km langen Abschnittes A2 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH von der UA Garenfeld (Hagen) - Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) Bauleitnummer (Bl.) 4319 sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH Koepchenwerk - Genna, Bl.2307 einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben (380-kV-Vorhaben der Amprion GmbH und 110-kV-Vorhaben der Westnetz GmbH) besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. § 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen konnte.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Den Vorhabenträgerinnen wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG öffentlich bekanntgegeben. Er wird für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht. Die Zugänglichmachung erfolgt

vom 19.02.2024 bis zum 04.03.2024

unter

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

gerichtet hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

gestellt und begründet werden.

Erfolgte gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG keine individuelle Zustellung, gilt der Tag nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung im Internet als Zeitpunkt der Bekanntgabe.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Langerwisch